

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1858.

### **N III. Bekanntmachung**

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Abänderung des §. 61 des Reglements der Magdeburger Land-Feuer-Societät vom 28. April 1845.

Nachdem die zeitherigen Bestimmungen des unterm 28. April 1843 erneuerten Reglements für die Magdeburger Land-Feuer-Societät über die abgestufte Beitragspflichtigkeit der bei derselben versicherten Gebäude durch den Erlass des Königlich Preussischen Gouvernements vom 2. November v. J. einigen Abänderungen unterworfen worden sind, und sich in Folge dessen eine Modification des gedachten Regulativs in Bezug auf das hiesige Fürstenthum notwendig macht, so wird auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten von Seiten des unterzeichneten Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, andurch Folgendes verordnet:

Der §. 61 des obgedachten Reglements (Seite 78 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1844) wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je drei Silbergroschen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Classe zu zahlen sind, die zweite Classe vier Silbergroschen und die dritte zehn Silbergroschen beitragen muß.

Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thuringebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrags der betreffenden Classe.

Der Deputation steht mit Genehmigung der obern Landesbehörden die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren aufzugeben in **Rudolstadt** den 13. Februar 1858.